

Holzkirchen

Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum: Montag, den 17.08.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit
Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Wasserversorgung; Errichtung einer Anschlussleitung an die Fernwasserleitung des ZVFWM; Regeneration des gemeindlichen Brunnens; hier: Bekanntgabe des aktuellen Sachstandes und Erläuterung des weiteren Vorgehens durch das Ing.Büro Arz
- 2 Förderrichtlinie digitales Rathaus - FöRdR; Zustimmung zum Förderantrag der VGem
- 3 Gewährung von Reisekosten
- 4 Bauantrag: Errichtung einer baulichen Anlage auf Fl.Nr. 448 Gemarkung Wüstenzell
- 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 5.1 Was soll sich beim Vollzug des Feuerwehrrechts ändern?; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Juli 2020
 - 5.2 Hinweise zur Durchführung von Orts- und Bürgerversammlungen sowie Beiratssitzungen
 - 5.3 5G-Ausbau und Kommunen
 - 5.4 Bekanntgabe des Sicherheitsberichtes der PI Würzburg-Land für das Jahr 2019

5.5 Zukunftsorientierte Wasserwirtschaft - Die neue Wassersensibilität; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag August 2020

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Bachmann, Daniel

Gemeinderäte

Amschler, Norbert

Fecher, Tina

Hupp, Alexander

Kempf, Roland

Krüger, Elke

Müller, Christine

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Traub, Rolf

Schriftführer/-in

Büttner, Ralf

Gäste/Referenten

Eick, Andrea zu TOP 1 öT

Presse

Pscheidl, Ernst im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Laudenbacher, Mark anderer Termin

Reinlein, Jochen anderer Termin

Weigand, Christian anderer Termin

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 20.07.2020 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Wasserversorgung; Errichtung einer Anschlussleitung an die Fernwasserleitung des ZVFWM; Regeneration des gemeindlichen Brunnens; hier: Bekanntgabe des aktuellen Sachstandes und Erläuterung des weiteren Vorgehens durch das Ing.Büro Arz

Sachverhalt:

In der Umsetzung der Grundsatzentscheidungen zur Wasserversorgung in der Gemeinderatssitzung vom 20.04.2020 hat das Ingenieurbüro Arz mit den entsprechenden Planungsarbeiten begonnen.

Die Planung umfasst die Errichtung einer Anschlussleitung an die Fernwasserleitung des ZVFWM und darüber hinaus zwar als eigenständige Maßnahme, die jedoch in Zusammenhang mit dem Anschluss an die Fernwasserleitung betrachtet werden muss, die Regeneration des gemeindlichen Brunnens.

Frau Eick vom Ingenieurbüro Arz informiert die Mitglieder des Gemeinderates eingangs über den Umfang der erforderlichen Regenerierungsmaßnahmen und die Möglichkeit der „Notversorgung“ während der Maßnahme durch die noch zu verlegende Fernwasserleitung statt durch den Brunnen Klosterwiese, dessen wasserrechtliche Nutzung aktuell ausgelaufen ist. Anschließend stellt sich den aktuellen Sachstand der Planung der Anschlussleitung zur Einreichung eines Förderantrages im Rahmen der RZWas 2018 anhand einer Präsentation vor.

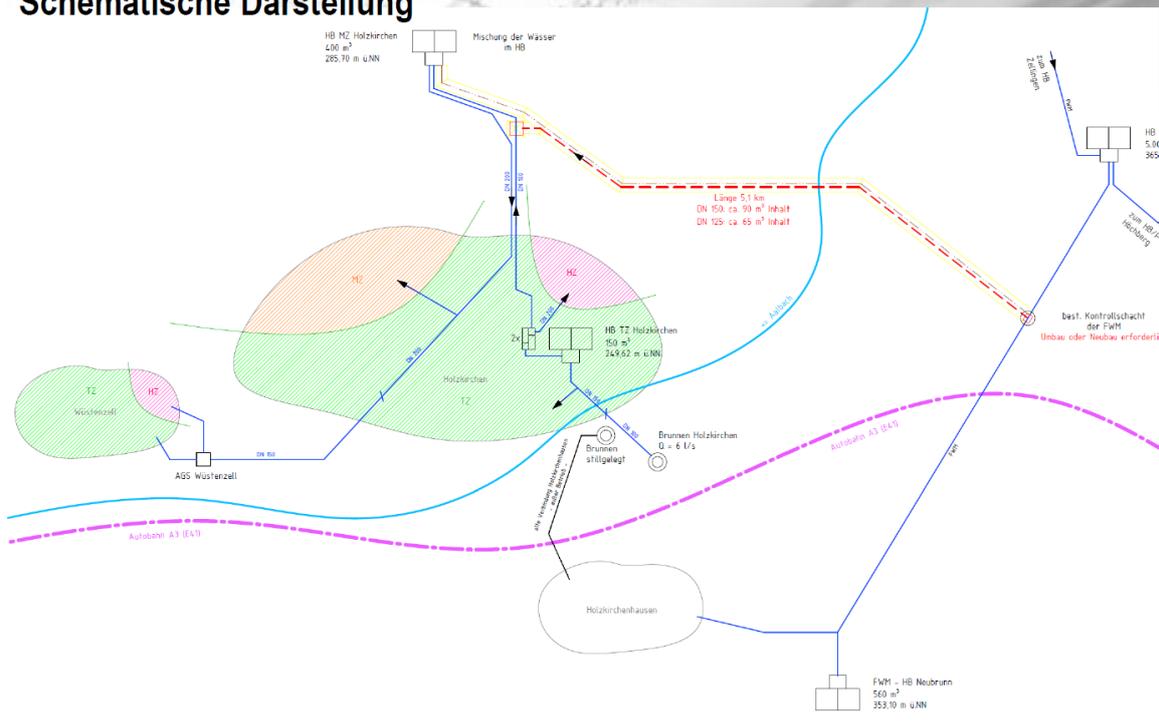
In einem ersten Schritt wurde die Trasse der Verbundleitung vermessen, Lagepläne und Längsschnitte erstellt. Der Trassenverlauf wurde in Abhängigkeit folgender Kriterien gewählt:

- Verlegung in öffentlichen Wegen (aber Meidung von übergeordneten Straßen)
- Beachtung der Zwangspunkte (hier: vorh. Bauwerk FWM, Anschlusschacht auf Einspeisung HB MZ, evtl. Anschluss Holzmühle (Markt Remlingen)

Nach Freigabe bzw. Zustimmung des Gemeinderates zu der vorgeschlagenen Trasse wird der Entwurf erstellt und die Zuwendungsunterlagen zusammengestellt. Parallel wird ein Bodengutachten beauftragt, dass für die Aufstellung des Leistungsverzeichnisses maßgebend ist. In dem Bodengutachten werden u.a. die Einschätzung des Gutachters für die Anwendung alternativer Rohrverlegeverfahren (Fräsen, Spülbohren) erkundet, um neben dem Amtsvorschlag auch Nebenangebote zulassen zu können. Bisher waren in Holzkirchen alternative Verlegeverfahren nicht einsetzbar, da in geringer Tiefe oft bereits Fels anstand.

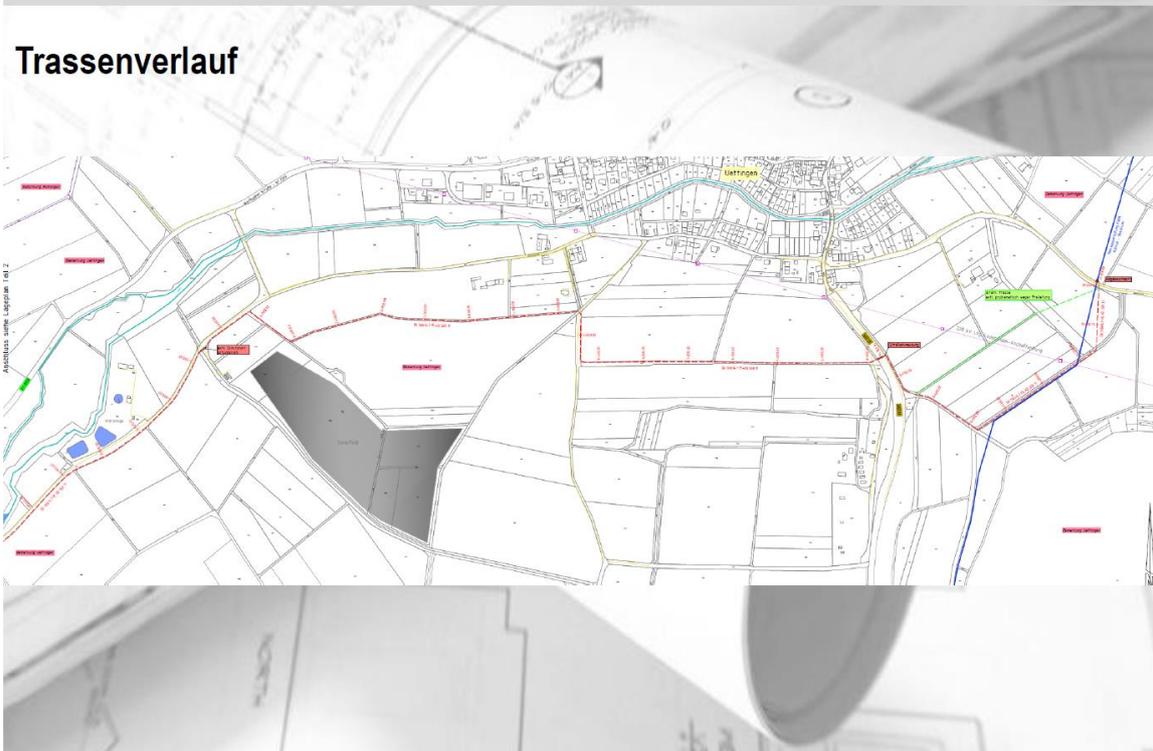
Die schematische Darstellung des Vorhabens stellt sich wie folgt dar:

Schematische Darstellung



Der Trassenverlauf ist derzeit wie folgt geplant:

Trassenverlauf



Trassenverlauf



Im Rahmen der Erläuterung des Trassenverlaufs wird aus den Reihen des Gemeinderates darauf aufmerksam gemacht, dass als alternativer Trassenverlauf ggf. eine Leitungsverlegung über die Grundstücke Fl.Nr. 12737 und 12741 (beide Gemarkung Remlingen) und Grundstück Fl.Nr. 460 Gemarkung Holzkirchen möglich wäre. Der Gemeinderat bittet in diesem Zusammenhang nochmals um Prüfung von Varianten zum vorgestellten Trassenverlauf.

Der aktuelle Stand der Kostenberechnung ist folgender:

Stand Kostenberechnung:	
Leitungsbau Holzkirchen - Gesamt (Netto)	1.557.310,00 €
Schachtbauwerke Holzkirchen	171.508,00 €
Gesamtkosten Anschluss Holzkirchen an FWM	1.728.818,00 €
Baunebenkosten, 18%	311.190,00 €
<u>Gesamtkosten netto</u>	<u>2.040.008,00 €</u>
Entschädigungen für Baufeld	ca. 17.500,00 €
Grunddienstbarkeiten	ca. 16.520,00 €

Herstellungskosten, Stand Aug. 2020	ca. 2.040.000 € netto
Zuwendung nach RZWas 2018 80 € pro lfm	<u>- 408.000 € netto</u>
verbleibende Herstellungskosten	1.632.000 € netto

Zusätzlich fallen noch an:

<u>Anschlussgebühren FWM:</u>		
bei Anschluss mit ca. 15.000 m ³ /a		ca. 11.700 € netto
<u>Jahreskosten für Wasserbezug FWM</u>		
bei 1,20 €/m ³		
Zusatzwasser	ca. 15.000 m ³ /a	ca. 18.000 € netto
Ersatzversorgung	ca. 63.000 m ³ /a	ca. 75.600 € netto

Frau Eick weist abschließend darauf hin, dass der Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen eine Entscheidung über die dem Zuwendungsantrag zugrundeliegende Trasse, sowie einen Beschluss zur Umsetzung der Maßnahme fassen muss. Danach wird der Förder-

antrag zur Herstellung einer neuen Verbundleitung beim Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg eingereicht.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Eick für die Vorstellung des aktuellen Sachstandes und für die Beantwortung der im Rahmen der ausführlichen Sachdiskussion aufgetretenen Fragen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2 Förderrichtlinie digitales Rathaus - FöRdR; Zustimmung zum Förderantrag der VGem
--

Sachverhalt:

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zur Digitalisierung von kommunalen Verwaltungsleistungen nach Maßgabe der Förderrichtlinie digitales Rathaus (FöRdR), welche am 01.10.2019 in Kraft getreten ist. Zweck der Förderung ist die Vergrößerung des Angebots an Verwaltungsleistungen die bayerische Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden sowie Gemeindeverbände als Online-Dienste anbieten. Online-Dienste sind digitale Verwaltungsleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Gegenstand der Förderung sind Beschaffungsmaßnahmen zur erstmaligen Bereitstellung von bisher nicht angebotenen Online-Diensten mit oder ohne Fachverfahren einschließlich Anbindung der Online-Dienste an das BayernPortal. Für Zuwendungsempfänger, die überwiegend dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zuzurechnen sind, beträgt der Fördersatz 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Am 20.07.2020 hat die VGem ihren Förderantrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des o.g. Förderprogramms beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung für die Beschaffung der Webformular-Lösung „komXformularcenter“ elektronisch eingereicht. Die Beschaffungskosten für die Lösung werden 15.000,00 € betragen. Die Zuwendung wird bei 13.500,00 € liegen.

Nachdem der für den Förderantrag erforderliche Vorhabensbeschluss erst in der nächsten regulären Sitzung der Gemeinschaftsversammlung (derzeit geplant im Dezember 2020) gefasst werden kann, wurde mit dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung im Sinne einer zügigen Abwicklung des Verfahrens vereinbart, dass die beschlussmäßige Zustimmung der einzelnen Mitgliedsgemeinden zum bereits gestellten Förderantrag der VGem den Beschluss der Gemeinschaftsversammlung ersetzt.

Der Gemeinderat wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Maßnahme „Beschaffung einer Webformular-Lösung für die VGem“ und dem hierfür von der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt gestellten Antrag auf Förderung zuzustimmen.

Der Gemeinde Holzkirchen ist bekannt, dass die VGem Helmstadt

- keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung ableiten kann,
- die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt,
- eine etwaige spätere Förderung nach den geltenden Zuwendungsrichtlinien und Bemessungssätzen erfolgt,

- die Dringlichkeit des Vorhabens durch die vorgezogene Beschaffung nicht geändert wird,
- der Antragsteller das volle Finanzrisiko zu tragen hat und
- die Kosten der Vorfinanzierung nicht zuwendungsfähig sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Gewährung von Reisekosten
--

Sachverhalt:

Kommunale Wahlbeamte erhalten nach Art. 48 KWBG Reise- und Umzugskosten auf der Basis des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Reisekosten ist es im kommunalen Bereich durchaus üblich, dass von den Regelungen des Art. 19 Bayerisches Reisekostengesetz und damit von der Pauschalierung Gebrauch gemacht wird. Hierzu ist es allerdings erforderlich, über einen repräsentativen Zeitraum (in der Regel drei Monate) Aufzeichnungen über regelmäßig wiederkehrende Fahrten in Form eines Fahrtenbuchs zu führen.

Im Regelfall orientiert man sich hierbei an den Fahrten innerhalb des Landkreisgebietes, aber auch andere Festsetzungen sind verstellbar, wenn es sich hierbei um regelmäßig wiederkehrende Fahrten handelt. Liegen die Aufzeichnungen vor, wird die sich hieraus ergebende durchschnittliche Fahrleistung mit dem derzeit geltenden Satz von 0,35 Euro multipliziert. Die errechnete Fahrtkostenpauschale wird dann durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt.

Der 1. Bürgermeister hat in den Monaten Mai bis Juni 2020 Aufzeichnungen über sämtliche Fahrten geführt. Die Fahrleistung lag im vorgenannten Zeitraum insgesamt bei 2.777 Kilometer. Die Summe der anrechenbaren Fahrleistung (= Fahrten im Landkreisgebiet) lag bei 2.212 Kilometer. Die durchschnittliche Fahrleistung lag somit bei 737 Kilometer je Monat. Multipliziert man die vorstehend ermittelte Kilometerleistung mit dem derzeit geltenden Entschädigungssatz von 0,35 €/Kilometer errechnet sich ein Erstattungsanspruch von 257,95 €/Monat.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die monatlich zu gewährende Fahrtkostenpauschale des 1. Bürgermeisters rückwirkend zum 01.05.2020 auf 250,00 € festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: 1

Der 1. Bürgermeister war auf Grund Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Sachverhalt:

Mit Antragsunterlagen vom 08.07.2020, eingegangen beim Landratsamt am 15.07.2020, wird die baurechtliche Genehmigung für eine bauliche Anlage (Bienenhaus) auf Fl.Nr. 448 (Lagebezeichnung lt. Kataster: Judenplatz) im Außenbereich westlich der Ortslage Wüstenzell beantragt. Mit Schreiben vom 20.07.2020 hat das Landratsamt Würzburg der Gemeinde diese Antragsunterlagen mit der Bitte um Entscheidung über das baurechtliche Einvernehmen übersandt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist ein bereits bestehendes Bienenhaus, das auf dem Grundstück Fl.Nr. 448 im baurechtlichen Außenbereich errichtet wurde. Nach hiesiger Kenntnis wurde diesbezüglich bereits seit 2018 vom Landratsamt Schriftverkehr mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn geführt. Aus den nun hierzu eingereichten Antragsunterlagen geht hervor, dass es sich bei der betreffenden baulichen Anlage um ein eingeschossiges Gebäude mit Pultdach und den Abmessungen 6 m x 9 m x 2,5/3,0 m handelt, das als Bienenhaus genutzt wird.

Da das Grundstück im baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB liegt und keine Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 BauGB erkennbar ist, ist das Objekt als sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB einzustufen. Solche Vorhaben können im Einzelfall genehmigt werden, wenn sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist. Die Frage der Erschließung ist hier nicht relevant; eine Beeinträchtigung öffentl. Belange ist u.a. dann gegeben, wenn ein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) vorliegt.

Im FNP ist der betreffende Bereich als „schutzwürdige Landschaftsbestandteile, Ödland, Grünland“ dargestellt. Gemäß dieser Beschreibung sind dort keine baulichen Anlagen vorgesehen, sodass insoweit ein Widerspruch zu den FNP-Festsetzungen vorliegen würde.

Ob und wie sehr das bereits vorhandene Objekt tatsächlich störend wirkt und inwieweit der ökologisch sinnvolle Nutzungszweck als Bienenhaus es ggf. rechtfertigen könnte, in diesem Einzelfall eine zustimmende Entscheidung (d.h. Erteilung des Einvernehmens) zu treffen, obliegt der Abwägung des Gemeinderats. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass von dieser Entscheidung eine gewisse Präcedenzwirkung in Bezug auf evtl. ähnliche zukünftige Objekte ausgehen könnte.

Unabhängig von der gemeindlichen Einvernehmensentscheidung obliegt die abschließende rechtliche Beurteilung dem Landratsamt als Baugenehmigungs- und Bauaufsichtsbehörde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf Baugenehmigung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	0
Nein:	10
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 5.1 Was soll sich beim Vollzug des Feuerwehrrechts ändern?; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Juli 2020
--

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Juli 2020, wurde der Artikel „Was soll sich bei Vollzug des Feuerwehrrechts ändern?“ von Herrn Wilfried Schober (Bay. Gemeindetag) veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 5.2 Hinweise zur Durchführung von Orts- und Bürgerversammlungen sowie Beiratssitzungen
--

Sachverhalt:

Mit der Sitzungsladung wurde ein Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 22.07.2020, Az.: B1-1414-11-18, mit Hinweisen zur Durchführung von Orts- und Bürgerversammlungen sowie Beiratssitzungen während der Coronavirus-Pandemie übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.3 5G-Ausbau und Kommunen
--

Sachverhalt:

Die Märkte und Gemeinden werden derzeit häufig mit Fragen und Forderungen zu 5G, einer Weiterentwicklung bestehender Mobilfunkübertragungsstandards, konfrontiert. Insbesondere geht es um Steuerungsmöglichkeiten durch die Kommune bzw. darum, ob die Kommune die Errichtung von 5G-Sendeanlagen verhindern kann. Mit Rundschreiben-Nr. 58/2020 vom 31.07.2020, welches mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde, gibt der Bayerische Gemeindetag einen Überblick zum derzeitigen Sach- und Rechtsstand.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.4 Bekanntgabe des Sicherheitsberichtes der PI Würzburg-Land für das Jahr 2019
--

Sachverhalt:

Der Sicherheitsbericht der PI Würzburg-Land vom 01.07.2020 wird vollinhaltlich bekannt gegeben.

Im Wesentlichen ist daraus zu entnehmen, dass die Zahl der Straftaten gegenüber dem Vorjahr und gleichzeitig die Aufklärungsquote gesunken sind.

Bei den einzelnen Delikten sind unterschiedliche Entwicklungen festzustellen (Diebstahlsdelikte gesunken, Rauschgiftkriminalität gestiegen, Rohheitsdelikte leicht gesunken).

Die Häufigkeitszahl (drückt aus wie viele Straftaten rechnerisch auf 100.000 Einwohner entfallen) ist im Bereich der PI-Land von 2450 auf 1825 gesunken, wobei der Dienstbereich der PI Würzburg-Land als sicherster Dienstbereich in Unterfranken bzw. Bayern eingeordnet wird.

Im Verkehrsbereich sank die Anzahl der Verkehrsunfälle von 2264 auf 2257, wobei insgesamt 338 Personen verletzt wurden; bei 26 Verkehrsunfällen war Alkohol bzw. Drogen im Spiel.

Der Sicherheitsstandard wird weiterhin als hervorragend bewertet.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5.5 Zukunftsorientierte Wasserwirtschaft - Die neue Wassersensibilität; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag August 2020

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe August 2020, wurde der Artikel „Zukunftsorientierte Wasserwirtschaft – Die neue Wassersensibilität“ von Frau Dr. Juliane Thimet (Bay. Gemeindetag) veröffentlicht. Dieser wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Daniel Bachmann
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer